

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 74 (1967)

Heft: 10

Rubrik: Welches ist die richtige Lösung?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welches ist die richtige Lösung?

Fälle aus dem betrieblichen Alltag

Fall 1

Der seit zwei Jahren als Mechaniker im Stundenlohn in der Weberei Signau beschäftigte Kurt Buser ersuchte am 26. Juni seine Arbeitgeberin, ihm ab 3. Juli zwei Wochen Ferien zu gewähren. Die Firma lehnte sein Gesuch ab und teilte ihm mit, daß sie ihn jetzt nicht entbehren, sondern ihm erst im August Ferien geben könne. K. Buser kündigte darauf sein Dienstverhältnis am 30. Juni auf 14 Tage und erschien entgegen der ausdrücklichen Weisung der Betriebsleitung, die ihm den Ferienbezug in der zweiten Woche der Kündigungszeit hätte einräumen wollen, ab 3. Juli nicht mehr zur Arbeit. Darauf teilte die Firma K. Buser schriftlich mit, er sei fristlos entlassen. Sie lehnte auch die Auszahlung einer Ferienentschädigung ab. Ferner reichte die Firma beim Gericht Klage ein, daß sie vom Lohn Guthaben des fristlos Entlassenen den Lohnbetrag von drei Tagen (Entschädigung im Sinne des Art. 26 des Fabrikgesetzes wegen vertragswidrigen Verhaltens) zurückbehalten werde.

Was meinen Sie dazu?

- a) K. Buser hatte das Recht, seine Ferien auf den von ihm gewünschten Zeitpunkt zu verlangen, da er mit seiner Familie schon Pläne gemacht hatte. Er war berechtigt, diese Ferien einfach zu nehmen.
- b) Ueber die Festsetzung der Ferien entscheidet die Firma, und wenn K. Buser einfach ab 3. Juli nicht mehr zur Arbeit erschien, so bedeutet dies unberechtigtes Wegbleiben von der Arbeit, weshalb er fristlos entlassen werden kann.

Fall 2

Ein italienischer Ausläufer verletzte im Verlaufe einer kleinen Balgerei die Lehrtochter Ruth am Daumen. Gestützt darauf, entließ ihn die Firma, ein Textilhandelsgeschäft, am nächsten Tage fristlos. Der Italiener verlangte vor Gericht die Bezahlung des Lohnes für die Zeit nach seiner Entlassung bis zum Ablauf der 14tägigen Kündigungsfrist, da die fristlose Entlassung nicht berechtigt sei. Die Firma lehnte diese Forderung ab und berief sich auf Art. 352 des OR, wo die fristlose Entlassung aus wichtigen Gründen vorgesehen ist. Der Italiener habe die Lehrtochter bereits vorher mehrfach mit Worten und Tätlichkeiten

belästigt und sei deswegen von einem Vorgesetzten ausdrücklich gewarnt worden. Bei seinem jüngsten Verhalten gegenüber der Lehrtochter Ruth habe es sich um eine recht schwere Tätlichkeit gehandelt, die nicht leichtzunehmen sei. Der Entlassene habe den Daumen des Mädchens derart zurückgedreht, daß dieser aus der Gelenkkugel gesprungen und ein Knöchelriß entstanden sei. Der Italiener habe sich im übrigen nach den hier landesüblichen Bräuchen zu richten.

Bei der Einvernahme der Zeugen stellte sich heraus, daß der Ausläufer als munterer Italiener sich seit einiger Zeit gegenüber den Lehrtöchtern allerlei mehr oder weniger passende Späße erlaubte, indem er ihnen Papierkügelchen oder Schnüre anwarf oder sie im Vorbeigehen stieß bzw. ihnen Püffe versetzte. Das wurde auf die Dauer von diesen Lehrtöchtern gewöhnlich eher negativ aufgenommen, ohne daß sich aber eine veranlaßt gesehen hätte, sich deswegen bei einem Chef zu beschweren. Von keiner Lehrtochter wurde eine Handlung des Italieners erwähnt, welche unmittelbar auf unsittliche Absichten des Klägers hätte schließen lassen. Eine Zeugin erklärte vielmehr, der Italiener habe mit seinem Benehmen den Rahmen der Anständigkeit nicht überschritten. Richtig ist, daß einmal ein Chauffeur der Firma, der keinerlei Vorgesetztenfunktion hatte, dem Italiener erklärte, er solle die Späße den jungen Lehrtöchtern gegenüber sein lassen. Was die Verletzung der Lehrtochter Ruth betrifft, ergab sich, daß die betreffende Lehrtochter dem ganzen Vorfall zuerst keine allzu große Beachtung geschenkt hatte, sowohl am betreffenden Vormittag wie am Nachmittag weitergearbeitet hatte. Erst am folgenden Tag suchte sie den Arzt auf, der den Daumen einschiente.

Was meinen Sie nun zu diesem Fall?

- a) Ist das Verhalten des italienischen Ausläufers so stoßend gewesen, daß den andern Angestellten und der Betriebsleitung sein längeres Verbleiben im Betrieb nicht mehr zugemutet werden kann? Oder
- b) handelt es sich um harmlose Späße, die nicht ernst zu nehmen sind, und hätte man den Fall mit einer Verwarnung erledigen oder mindestens auf die normale Kündigungsfrist kündigen sollen?

(Die richtigen Lösungen siehe Seite 293)

Messen

Nach Köln der Messe wegen

Internationale Herrenmodewoche Köln

25. bis 28. August 1967

«Nach Köln der Mode wegen» ist eine Aussage des Direktors der Messe- und Ausstellungsgesellschaft Köln, C. F. von der Heyde — eine Aussage, die weitgehende Bedeutung besitzt. Mode und Damenoberbekleidung waren von jeher ein Begriff, und der saisonmäßige Modewechsel ist heute nicht mehr wegzudenken. Dadurch wird die Mode zum Motor der Industrie. Dieser schon oft verwendete Hinweis besitzt mehr denn je schicksalhafte Tragweite, denn die Mode ist rückwirkend: sie berührt die Gewebeherstellung, die Garnfabrikation, die Veredelungsarbeiten und beeinflusst selbst die Textilmaschinenindustrie.

In dieses Gefüge der Mode greift die Herrenmode von Jahr zu Jahr in stärkerem Maße ein. Die Internationale Herrenmodewoche Köln beweist dies unmißverständlich. Diese Veranstaltung wurde erstmals 1954 durchgeführt,

und zwar mit 63 deutschen Ausstellern. 1966 beteiligten sich 504 Aussteller und 71 zusätzlich vertretene Firmen aus 17 Ländern, und 1967 kletterte die Beteiligungsziffer auf die Rekordhöhe von 608 Ausstellern, inbegriffen 52 zusätzlich vertretene Firmen. Davon entfallen 43 % auf das Ausland und von diesem Anteil 50 % auf den EFTA-Raum und 40 % auf die EWG-Länder. Die starke Beteiligung der EFTA-Staaten ist darin begründet, daß 67 Produzenten und sechs zusätzlich vertretene Firmen aus Großbritannien stammten. Dänemark folgte mit 17 Direktorausstellern und die Schweiz mit 14 Firmen und einem zusätzlich vertretenen Unternehmen.

Diesen steigenden Zahlen von Ausstellern müssen auch die Besucherzahlen gegenübergestellt werden. Während der deutsche Anteil von Fachbesuchern sich seit 1960 um

und Oxford mit festem Griff. Auch Covercoat wird auf-tauschen. Diagonal und Whipcord werden immer noch als Klassiker eine Rolle spielen. Double-Face-Gewebe werden sich halten, besonders mit Leichtgewichtkleiderstoffen assortiert. Drucke und Jacquards werden sich verschiedenartige Formen und Ornamente aneignen: populäre ägypt-

tische Motive, Aztekenmotive, große und kleine Blumenmotive kombiniert, abstrakte und stilisierte Flora, und schließlich abstrakte Formen, mit Farblecksen in vibrierenden Nuancen belebt. Den Qualitätsanforderungen der Wollmarke entsprechenden Wollstoffen wird mehr und mehr der Vorrang gegeben werden.

Modischer «tour d'horizon» bei Grieder

Die beiden Anlässe zur Saisoneroöffnung — die Stofforientierung und die Modeschau —, die das Haus Grieder der Presse jeweils bietet, zeigten die Firma (auch nach dem Wechsel im «Stab») ganz auf der modischen Höhe. Die Stoffschau — jetzt Seide und Wolle vereint — bot erschöpfende Information über die letzten Pariser Tendenzen. Schon der erste Blick auf die ausgelegten Stoffe offenbarte es: trotz dem Comeback von Schwarz und anderen dunklen Farben blieb noch viel Buntheit übrig! Eine geschmackvoll gedämpfte Farbigekeit allerdings, die gefallen und nicht schockieren will. Mehr denn je steht farbliche Koordination der einzelnen Teile einer Garderobe im Vordergrund — heute erstes Gebot für gepflegte Eleganz. Aus der Fülle greifen wir einiges heraus: Für Mäntel sind dicke, weiche, manchmal richtig schwere Stoffe Mode — so etwa Velours de laine, Double-Face und Double-Crêpes als Vertreter der trockenen Unis; zur Farbigekeit in oft sehr raffinierten Kombinationen bekennen sich die Chevrons und Tweeds oder auch die Karo- und Streifen-Wollphantasiestoffe, schön gewoben, beispielsweise mit Bindungseffekten zwischen den streifenbildenden dickgarnigen Durchzügen. Viele Mantelstoffe erscheinen als Composés mit passendem Kleidmaterial aus leichterer Wolle oder in Kombination mit den bedruckten «Photo-print»-Reinseidenstoffen; auch zu den Double-Faces gibt es genau abgestimmte, bunte Kleiderstoffe. Zu Uni-Mänteln, etwa in den Uni-Tweeds oder Fischgratstoffen in ausgesuchten Bindungsbildern, passen die buntbedruckten Jerseys oder seidig glänzenden Mohair-Dreher; umgekehrt dann wieder zu den bunten Mantelstoffen gibt es Uni-Kleidercrêpes oder -Jerseys, die sich zu einer beliebigen Farbe im Dessin assortieren lassen.

Als Neuheiten gelten heute wieder Satins und Samte, einschließlich Cordsamt in allen Farben. Bei den Seidenstoffen (kaum einmal ganz aus Seide!) stehen Phantasie-stoffe, wie etwas Seide enthaltende Façonnés und satinartige Soie-laines, neben mehr spektakulären Nouveautés:

Matelassés mit Dessins im Matt/Glanzeffekt, Matelassé laqué, Ciré imprimé, netzartige Silber-Webspitzen, cloqué-ähnliche Paillettenspitzen; selbstverständlich erfreuen sich zur winterlichen Festsaison auch alle die sehr reichen Brokate und Damas lamés und sehr bunten Velours au sabre der Mode Gunst.

An der sehr pariserischen Modeschau kam eine streng und stilisiert wirkende Mode zur Vorführung. Was vom ehemaligen Pariser Stil im heutigen Modegeschehen noch übriggeblieben ist, nämlich die unnachahmliche Einfachheit in der Eleganz, wurde hier gezeigt. So gab es viele tragbare und doch reizvoll neue Tailleurs — auch in den neuen braun-weißen und schwarz-weißen Tweeds — wenn ganz in Schwarz, dann sehr hübsch komplettiert von weißen Seidenblusen mit Reiterkrawatten; prachtvolle Mäntel in harmonisch die Silhouette nachzeichnenden Schnitten über ebenso schönen Schnittkleidern in farblicher Abstimmung. Auch die neue Formel der Mode fand mit den sober geschnittenen Kasakmantelkleidern oder mit den Cocktailmodellen aus schweren Doppelgeweben überzeugende Interpretationen. Was an Hosen-Dresses gezeigt wurde — vom Tailleur mit weiten, knielangen Hosen über den Pelanzug aus Ozelotpfoten bis zum abendlichen «Pyjama» aus rosa Seide —, war in vielen Versionen wohl amüsant, aber nicht elegant zu nennen, mit Ausnahme der malerischen Samtanzüge für den Abend, die mit dicken Goldketten, schön geschwungenen, breitkrempigen Hüten und Jabotblusen eher als Kostüm mit Reminiszenzen aus der niederländischen Renaissance zu bezeichnen sind. — Große Eleganz im traditionellen Sinn dann wieder bei den langen Abendkleidern. Neu die Modelle mit ungleicher Saumlänge; stilvoll die Lamé- und Matelassé-Kleider, die sich zu einer ausgewogen konstruierten schmalen Glocke weiten und, hinreißend geschnitten, das Modell von Balenciaga aus schwerem Crêpe, dessen weich fallende Godets sich vorn in einem glockigen «Wasserfall» überkreuzen.

Erna Moos

Die richtige Lösung

Was wir dazu meinen

(siehe Seite 284)

Fall 1

Bei der Festlegung von Ferien gilt, daß diese grundsätzlich vom Arbeitgeber festzulegen seien, wobei dieser aber den Wünschen des Arbeitnehmers auch Rechnung tragen muß, soweit dies für den Betrieb zumutbar ist. Im neuen Arbeitsgesetz heißt es darüber wörtlich: «Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.» Mechaniker Buser war somit nicht berechtigt, am 26. Juni einfach mitzuteilen, daß er am 3. Juli Ferien machen wolle, und nachdem ihm dies mit Recht verweigert worden war, von der Arbeit wegzubleiben. In diesem Verhalten liegt eine Dienstverweigerung, die seine fristlose Entlassung rechtfertigt. Gleichzeitig kann auch Art. 26 des Fabrikgesetzes zur Anwendung kommen, gemäß welchem der Arbeitnehmer bei vertrags- und gesetzwidriger Auflösung des Dienstverhältnisses dem Arbeitgeber eine Entschädigung von drei Tagelöhnen schuldet. Hingegen ist die Weberei Signau dem Mechaniker für das erste

Halbjahr, welches er in der Firma verbracht hat, eine Ferienentschädigung von einer Woche schuldig.

Fall 2

Das Zürcher Gewerbegericht, das sich mit diesem Fall zu befassen hatte, entschied, daß die fristlose Vertragsauflösung hier nicht berechtigt war. Das Gericht argumentierte, daß das Verhalten des Italieners nach deutschschweizerischem Empfinden zwar unpassend gewesen sei und zeitweilig störend und für die betroffenen Mädchen unangenehm gewirkt habe. Aus dem Ausbleiben jeder nennenswerten Reaktion der Lehrtöchter wie der Vorgesetzten des Italieners sei jedoch zu schließen, daß sowohl die Behinderung des Geschäftsbetriebes wie die Belästigung der Mädchen keineswegs das erträgliche Maß überschritten habe. In den Vorhaltungen des Chauffeurs, der nicht Vorgesetzter des Italieners war, könne keine Verwarnung seitens der Firma erblickt werden. Auch die Verletzung der Lehrtöchter Ruth sei im Rahmen einer harmlos gemeinten Balgerei zustande gekommen, wobei

dem Italiener zu glauben sei, daß er keineswegs die Absicht gehabt habe, der Lehrtochter eine Verletzung zuzufügen. Dieser letzte Sachverhalt könne nun gegenüber einem schon mehr als ein Jahr im Dienste der Firma stehenden Angestellten, der bisher zur Zufriedenheit seines Vorgesetzten gearbeitet habe, keinen Grund zu einer fristlosen Entlassung bieten. Der Vorfall hätte lediglich zu einer ernstlichen Verwarnung Anlaß geben können. Es zeigte sich weiter, daß der Kläger schon vorher gegenüber den Lehrtöchtern nicht immer die hier übliche Zurückhaltung gezeigt hatte. Es hätte deshalb mit der Verwarnung ein allgemeines Verbot verbunden werden kön-

nen, den Lehrtöchtern irgendwie nahezutreten, sowie die Ankündigung, daß er im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes in Zukunft fristlos entlassen sei. Das Gericht betonte, daß die fristlose Vertragsauflösung die Ausnahme bleiben müsse. Sie sei nur bei Vorliegen wirklich schwerwiegender Gründe, welche eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses während der Kündigungszeit als unzumutbar erscheinen lassen, gerechtfertigt. Im vorliegenden Falle wäre eine solche Fortsetzung mindestens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zumutbar gewesen, so daß die Firma zur Lohnzahlung bis zu jenem Zeitpunkt verurteilt wurde.

Rundschau

Erneuerung im Zeichen der ITMA 1967

Betrieb Aesch BL der Spinnerei Streiff AG

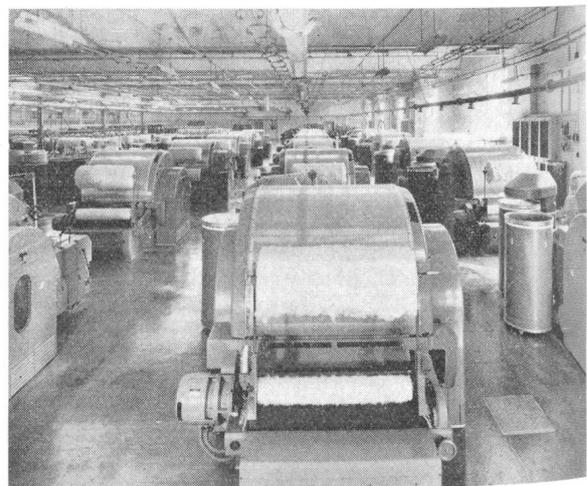
Die Spinnerei Streiff AG hat die jüngste Nummer ihrer periodisch erscheinenden Zeitschrift dem Thema «Die STA im Jahre der ITMA 1967» gewidmet. Im Jahre der ITMA 1967 ist auch die Neugestaltung des in Nähe Basels liegenden Betriebes Aesch BL der Firma Streiff vollendet worden. Mit der Fertigstellung gelangte eine «Woche der offenen Türen» während der Zeit der ITMA zur Durchführung, zu der Freunde und Kunden der Firma zum Besuche eingeladen waren. Für viele ITMA-Besucher bedeutete der Abstecher nach Aesch eine Bereicherung des «Basler Programms».

Der Zeitschrift entnehmen wir über die Neugestaltung des Betriebes der Spinnerei Streiff in Aesch folgende Angaben:

Der Betrieb Aesch stellt mit seinen 34 000 Spindeln kardierte Garne Ne 12-44 (Nm 20-75) sowie gekämmte Garne Ne 30-120 (Nm 50-200) her. Bis zur Zeit der ITMA ist nun



Kämmaschinen mit Abgangsabsaugung, im Hintergrund Strecken



Neue Karderie

das Vorwerk des Betriebes umfassend reorganisiert worden, während die Ringspinnerei laufend dem neuesten Stand der Technik angepaßt wird. Dem Entschluß zur Reorganisation lagen folgende Erwägungen zugrunde:

- Hebung der Qualität: Die größeren Formate ergeben eine stark reduzierte Zahl der Ansetzer.
- Senkung der Fertigungskosten, um im in- und ausländischen Markt konkurrenzfähig zu bleiben.

— Mangel an Arbeitskräften, neuerdings verschärft durch behördliche Maßnahmen (Plafonierung der ausländischen Arbeitskräfte).

Die Firma Streiff — die größte Verkaufsspinnerei der Schweiz mit rund 125 000 Spindeln — stand vor der Alternative, etwas zu tun oder den Betrieb Aesch stillzulegen, wie es mit verschiedenen anderen Spinnereien in den letzten Jahren geschehen ist. Wenn sie sich nun für das «Etwas tun», d. h. für die Reorganisation des Betriebes

entschlossen hat, so in erster Linie deshalb, weil sie auch heute noch von den guten Erfolgchancen einer modernen Spinnerei, auch in der Zukunft, überzeugt ist.

Die Grundkonzeption des Aescher Betriebes mit den denkbar günstigen Voraussetzungen, die ein Flachbau bietet, hat diesen wichtigen Schritt erleichtert, denn eine optimale Maschinenaufstellung mit idealem Materialfluß ist jederzeit gewährleistet. Die Reorganisation betraf in erster Linie das Vorwerk. Der alte Maschinenpark, bestehend aus: 104 Karden, 4 Bandstöcke, 4 Kehrstrecken, 26 Kämmaschinen, 88 Streckenablieferungen, wurde ersetzt durch die folgenden Maschinen: 18 Karden Rieter C 1/1, 1 Bandstock Rieter E 2/4, 2 Kehrstrecken Rieter E 4/1, 6 Kämmaschinen Rieter E 7/4, 12 Streckenablieferungen Rieter D 0/2.

Die erst vor wenigen Jahren erneuerten Flyer wurden an das große Kannenformat angepaßt. Streckenwerk-